



Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzende
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ihr Schreiben vom
10.11.2015

Unser Zeichen
LRH 44

Telefon 0431 988-0
Durchwahl 988-8660

Datum
27. November 2015

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Kommunalwirtschaft; Landtagsdrucksache 18/3152

hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

für die dem Landesrechnungshof eingeräumte Gelegenheit, zu dem o. g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Diese Gelegenheit nehmen wir gern wahr.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist in einer Arbeitsgruppe beim Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten erarbeitet worden, der u. a. auch der Landesrechnungshof als Gast angehörte. Die Stellungnahme beschränkt sich daher auf allgemeine Ausführungen und wenige Anmerkungen, die als besonders vordringlich erachtet werden.

I. Allgemeines

Die ordnungspolitische Grundausrichtung des Gemeindefinanzrechts liegt in der Zuständigkeit des Landesgesetzgebers. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass

die Ausweitung von wirtschaftlichen Betätigungsmöglichkeiten für die Gemeinden neben möglichen Chancen auch stets mit Risiken einhergeht. Es versteht sich von selbst, dass jegliche wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde einem öffentlichen Zweck dienen und folglich demokratisch legitimiert sein muss. Entsprechende Einwirkungs- und Kontrollmechanismen müssen gegeben sein und gelebt werden.

II. Einzelpunkte

Die energiewirtschaftliche Betätigung ist nicht frei von Risiken

Der in der Arbeitsgruppe erarbeitete Entwurfsvorschlag für die gesetzlichen Änderungen beinhaltete eine Rentabilitätsklausel für die energiewirtschaftliche Betätigung in § 101 a Gemeindeordnung (neu), wonach mindestens eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals zu erwirtschaften ist. Obwohl dies in einem Geschäftsbereich, in dem die Gemeinde freiwillig zu agieren gedenkt, als Mindeststandard erwartet werden könnte, ist diese geplante Regelung entfallen.

Der im Vorfeld bereits erfolgreich platzierte Änderungswunsch beruhte sicher auf der Erkenntnis, dass mit einer energiewirtschaftlichen Betätigung nicht per se Gewinne erzielt werden können und eine marktübliche Eigenkapitalverzinsung nicht zwingend erreicht werden kann. Auch unsere bisherigen Prüfungserkenntnisse belegen dies und bestätigen eine gegebene Risikosphäre.

Die Gemeinde kann als Gesellschafterin nur eine einheitliche Stimme haben

Die bestehende Regelung, wonach die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Gemeinde in der Gesellschaft als deren gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter in der Gesellschafterversammlung vertreten soll (§ 104 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung), soll entfallen (vgl. Drucksache 18/3152, S. 44 unten).

Mit der Streichung soll die Rechtslage vor dem Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2012 wiederhergestellt werden. Nach der Gesetzesbegründung zur aktuellen Rechtslage *„soll die Regelung, dass die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Gesellschaft vertreten soll, zu einer Professionalisierung der Steuerung der gemeindlichen Unter-*

nehmen führen.“ (vgl. Drucksache 17/1663 vom 05.07.2011). Diese Vorschrift hat sich nach Einschätzung des Landesrechnungshofs bewährt. Verantwortlich für die operative öffentliche Aufgabendurchführung einer Gemeinde ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister; dies gilt im Grundsatz - wenn auch lediglich mittelbar - auch für sämtliche Aufgaben, die in einer anderen Organisations- oder Rechtsform wahrgenommen werden.

Die Gemeinde in ihrer Rechtsstellung als Gesellschafterin einer Gesellschaft kann in einer Gesellschafterversammlung nur mit einer einheitlichen Stimme sprechen. Die Entscheidungsfindung erfolgt vorgelagert in den dafür vorgesehenen gemeindlichen Gremien (Gemeindevertretung, Hauptausschuss) und die Umsetzung dieser Beschlüsse durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister. Die Weisungsgebundenheit leitet sich aus der Verantwortlichkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für die Umsetzung der Beschlüsse der Vertretung sowie aus den allgemeinen beamten- bzw. im Falle der Vertretung durch einen Beschäftigten aus dienstrechtlichen Pflichten der kommunalen Beschäftigten ab.

Durch die geplante Aufhebung der gegenwärtigen Rechtslage werden die in den gemeindlichen Gremien (Gemeindevertretung, Hauptausschuss) zu treffenden Entscheidungen und Beratungen in die Gesellschafterversammlung verlagert. Eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung kann hierin nicht erblickt werden.

Zur Verselbstständigung von kommunalen Gesellschaften

Aktuelle Prüfungserfahrungen (Querschnittsprüfung “Rekommunalisierung der Stromnetze“) verstärken den Eindruck, dass es zu einer voranschreitenden Verselbstständigung der kommunalen Unternehmen kommt. Diese entfernen sich zusehends von den gemeindlichen Interessen und der kommunalen Einflussnahme. Bei gemischtwirtschaftlichen Gesellschaften im Energiesektor, wo also auch private Dritte Gesellschafterstatus erlangt haben, stellt sich hin und wieder die Frage, ob es eigentlich vordringlich noch um eine öffentliche Aufgabenwahrnehmung geht und wer faktisch „den Hut aufhat“. Die Grenze des Tolerierbaren wird definitiv überschritten, wenn selbst einer Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin (§ 51 a Abs. 1 GmbH-Gesetz) die von ihr erbetenen Informationen von ihrer Gesellschaft vorenthalten werden.

Vor diesem Hintergrund sind die bestehenden und geplanten Einwirkungsrechte inkl. der verpflichtenden Implementierung eines Beteiligungsmanagements in § 109 a (neu) nicht nur wünschenswert, sondern auch erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Gaby Schäfer